

Allgemeine Bedingungen der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH für den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen und die Anschlussnutzung

§ 1 GEGENSTAND

Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB Biogas) regeln die Vorhaltung und Nutzung eines bestehenden bzw. neu herzustellenden Netzanschlusses für eine Biogasaufbereitungsanlage zur Einspeisung von Biogas in das Netz der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Soweit nicht hier anders definiert, gelten die Begriffsbestimmungen des „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der „Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sowie die folgenden Definitionen:

- a. **Biogasaufbereitungsanlage:** Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität.
- b. **Anschlussnehmer:** Anschlussnehmer ist eine juristische oder natürliche Person, die den Anschluss eines Grundstücks oder Gebäudes an das Gasversorgungsnetz zur Einspeisung von Biogas beansprucht.
- c. **Anschlussnutzer:** Anschlussnutzer ist eine juristische oder natürliche Person, die im Rahmen eines Anschlussnutzungsvertrags einen Anschluss zur Einspeisung von Biogas entsprechend der Voraussetzungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 nutzt.

- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

ANSCHLUSS EINER BIOGASAUFBEREITUNGSANLAGE AN DAS ERDGASNETZ

§ 3 PLANUNG, ERRICHTUNG UND KOSTENTRAGUNG DES NETZANSCHLUSSES

- (1) Der Netzanschluss besteht aus der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruckregel-/Messanlage sowie den Einrichtungen zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases. Er beginnt an der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes und endet an der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze).
- (2) Nach Abschluss des Netzanschlussvertrags werden die Vertragspartner gemeinsam unverzüglich die Planung des Netzanschlusses durchführen. Dazu werden die Vertragspartner eine verbindliche Vereinbarung über die Realisierung und Kostentragung des Netzanschlusses abschließen. Die Aufteilung der Kosten für den Netzanschluss richtet sich nach § 33 Ziffer 1 der GasNZV.

§ 4 EIGENTUM, GRUNDSTÜCKSNUTZUNG

- (1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH. Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH hat sicherzustellen, dass sie in ihrem Eigentum stehen oder ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Der Netzanschluss wird kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes i.S.d. § 94 BGB.
- (2) Netzanschlüsse werden ausschließlich von Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder einem von Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH beauftragten Dritten instand gehalten, erneuert, geändert, abgetrennt, verwahrt oder beseitigt. Sie müssen für Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder den von

Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH beauftragten Dritten jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (3) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück oder Grundstücke Dritter möglich ist. Daneben muss die Verlegung von Leitungen, die Aufstellung der Gasdruckregel- und Messanlage, der Konditionierungsanlage einschließlich erforderlicher Tankanlagen inkl. der notwendigen Anfahrtswege sowie die Einhaltung von erforderlichen Schutzmaßnahmen, entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik, dauerhaft gewährleistet sein.
- (4) Der Anschlussnehmer räumt Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH unentgeltlich die für die Erstellung, Änderung, und den Betrieb des Netzanschlusses erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ein. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstückes, hat er die entsprechende Bewilligung des Grundstückseigentümers einzuholen. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter des durch den Netzanschluss zu erschließenden Grundstückes ist, hat er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Wartung des Netzanschlusses auf dem anzuschließenden Grundstück unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (5) Im Fall einer Beschädigung des Netzanschlusses informieren sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig darüber.
- (6) Während der Vertragslaufzeit teilt der Anschlussnehmer Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse des im Netzanschlussvertrag spezifizierten Objekts schriftlich mit.
- (7) Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Bestandteile des Netzanschlusses noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann oder eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 5 ZUTRITT ZUM NETZANSCHLUSS

- (1) Der Netzanschluss muss für Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH und ihre Beauftragte zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat nach angemessener vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb und die Prüfung des Netzanschlusses, der technischen Einrichtungen und Messeinrichtung, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus Verträgen im Rahmen dieser AGB Biogas erforderlich ist. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass die Anlage jederzeit ohne Zeitverlust bzw. zeitraubende Formalitäten betreten werden kann. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt sofort einzuräumen. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen von § 9 Ziffer (1) nicht erforderlich.

- (2) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH wird dem Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu den Räumen des Netzanschlusses im Beisein eines Beauftragten von Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und der Messgeräte erforderlich ist.

§ 6 INBETRIEBNAHME DES NETZANSCHLUSSES

- (1) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder deren Beauftragter hat die Biogasaufbereitungsanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Der Netzanschluss wird nach erfolgtem Einbau der erforderlichen Anlagen und Messeinrichtungen ausschließlich durch Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder deren Beauftragte in Betrieb gesetzt. Die Inbetriebnahme wird dem Vertragspartner durch Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH angezeigt.

- (2) Die erstmalige Inbetriebnahme des Netzanschlusses kann von der Bezahlung der auf den Anschlussnehmer anteilig entfallenden Anschlusskosten gemäß § 33 Ziffer (1) GasNZV abhängig gemacht werden.

- (3) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH kann für die Inbetriebnahme vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen, soweit dies den gesetzlichen Regelungen nicht widerspricht.

NUTZUNG EINES NETZANSCHLUSSES ZUR EINSPEISUNG VON BIOGAS

§ 7 ANSCHLUSSNUTZUNG

- (1) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist bei Bestehen des Anschlussnutzungsvertrags und ab Inbetriebsetzung des Anschlusses verpflichtet, dem Anschlussnutzer die Nutzung des Netzanschlusses im vertraglich vereinbarten Umfang zu ermöglichen, wenn ein Transportkunde für den Zeitpunkt der Einspeisung von Biogas an dem entsprechenden Einspeisepunkt einen Einspeisevertrag gemäß § 20 EnWG abgeschlossen hat.
- (2) Für die Nutzung des Netzanschlusses sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des EnWG und der GasNZV, die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262, sowie die auf der Internetseite von Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH veröffentlichten „technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz“ (TMB) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Für die in Satz 1 genannten Anforderungen ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuell veröffentlichte Fassung maßgeblich.

§ 8 MESSUNG

- (1) Die Messung erfolgt über eine kontinuierliche, registrierende Leistungsmessung.
- (2) Für die Messung gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblatts G 685.
- (3) Eine Korrektur der Einspeisezeitreihen entsprechend der eichrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH.

§ 9 UNTERBRECHUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG

- (1) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer diesen Bedingungen oder den Bedingungen des Anschlussnutzungsvertrags zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder schädliche Rückwirkungen auf Einrichtungen der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind; § 11 Ziffer (4) Satz 2 gilt entsprechend.

Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen und nachzuweisen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist und wann eine Wiederinbetriebnahme zu erwarten ist.

- (2) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist berechtigt die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit und sobald die Voraussetzungen von § 7 Ziffer (1) nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (3) Werden bei einer Überprüfung der Biogasaufbereitungsanlage nach § 12 Ziffer (1) Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH hierzu verpflichtet.
- (4) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Der Anschlussnutzer wird Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH unverzüglich nach Zugang der An-

drohung unter Nennung der tragenden Gründe informieren, wenn er ein solches Missverhältnis annimmt.

- (5) In den Fällen der Ziffer (4) ist der Beginn der Unterbrechung der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (6) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH festgestellt hat, dass die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer im Falle der Verursachung der Gründe für die Unterbrechung die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt hat.

§ 10 BEENDIGUNG DES ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAGS

- (1) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrags endet der Anschlussnutzungsvertrag mit der Beendigung des Netzanschlussvertrags.

§ 11 BIOGASAUFBEREITUNGSANLAGE

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung der Biogasaufbereitungsanlage ist der Anschlussnutzer verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.
- (2) Die Biogasaufbereitungsanlage darf nur nach den Vorschriften dieses Vertrages, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den TMB der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH errichtet, erweitert, geändert, unterhalten, betrieben und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Ziffer 2 Nr. 1 EnWG entsprechend. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Anschlussnutzer kann die Ausführung und Instandhaltung selbst übernehmen, falls er als verantwortlichen Leiter dieser Arbeiten einen geeigneten Fachmann beschäftigt, der mit den einschlägigen Vorschriften vertraut ist.

- (3) Erweiterungen und Änderungen von Biogasaufbereitungsanlagen sind Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch der Übergabedruck erhöht oder mit schädlichen Rückwirkungen auf den Netzanschluss oder das Netz der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH regeln.
- (4) Biogasaufbereitungsanlagen sind vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und schädliche Rückwirkungen auf Einrichtungen der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarten Anforderungen an Druck, Volumenstrom und Gasbeschaffenheit eingehalten, wird vermutet, dass schädliche Rückwirkungen auf Einrichtungen der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind. Insbesondere kann Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebs durch Biogasaufbereitungsanlagen verlangen. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 12 ÜBERPRÜFUNG DER BIOGASAUFBEREITUNGSANLAGE

- (1) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist berechtigt, die Biogasaufbereitungsanlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen, soweit dies nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zulässig ist. Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der Biogasaufbereitungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Biogasaufbereitungsanlage sowie durch deren Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz übernimmt Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Biogasaufbereitungsanlage.

WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 13 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Das Zahlungsziel beträgt 17 Tage ab Rechnungserstellungsdatum.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH, wenn Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Vertragspartners ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche von Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH kann vom Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 14 DATENVERARBEITUNG UND VERTRAULICHKEIT

- (1) Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.
- (2) Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (3), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor

schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

- (3) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
- a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
- (5) § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 15 HAFTUNG

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner

selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

- (2) Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (3) Im Übrigen kommen die Regelungen zur Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung gemäß § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ vom 1.11.2006 zur Anwendung.
- (4) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (5) Die Ziffern (1) bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 16 AUSSETZUNG VON VERTRAGLICHEN PFLICHTEN

- (1) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.
- (2) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus einem Vertrag zu erfüllen, ist Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH von diesen Pflichten befreit. Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Einspeisung bei den von Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
- (3) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH wird den Vertragspartner über Maßnahmen gemäß Ziffer (2) rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesem Fall ist

Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH verpflichtet, dem Vertragspartner nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- (4) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer (2) befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer (2) durchführen und Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

§ 17 HÖHERE GEWALT

- (1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer (2) an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
- (3) Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 18 KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist, den diskriminierungsfreien Abschluss eines neuen Vertrags an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages geschlossen werden kann. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen besonders schwerwiegend verletzt und deshalb dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- (3) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist in den Fällen der § 9 Ziffer (1) berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer § 9 Ziffer (1) ist Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- (4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a. der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b. Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c. gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 19 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- (1) Tritt an Stelle von Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Netzbetreibers ist dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Netzanschlussvertrags mit dem Eigentumserwerb an dem Grundstück zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber ein, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Netzanschlussvertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Der Netzbetreiber darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Einer Zustimmung des Netzbetreibers bedarf es nicht, wenn die Übertragung zwischen dem einen Vertragspartner und einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt.

§ 20 ANPASSUNG VON VERTRÄGEN, ÄNDERUNGSVORBEHALT

- (1) Sollten während der Laufzeit eines Vertrags unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen AGB Biogas keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

- (2) Im Fall der Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben, der zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Kooperationsvereinbarung oder anderer für den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung relevanter Bestimmungen, werden die Vertragspartner sich darüber abstimmen und den betroffenen Vertrag ggf. entsprechend anpassen. Im Falle einer Festlegung von Musterverträgen durch BDEW/VKU ist Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH abweichend von vorstehendem Satz 1 berechtigt, diese AGB Biogas sowie den Netzanschlussvertrag und/oder den Anschlussnutzungsvertrag einseitig an die Musterverträge anzupassen.
- (3) Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH ist berechtigt, diese AGB Biogas zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird. Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH wird die Änderung dem Vertragspartner mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Dieser kann insoweit den Vertrag bis zu zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Kündigt der Vertragspartner nicht innerhalb der Frist, gelten die geänderten AGB Biogas nach Ablauf der Frist.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB Biogas rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB Biogas hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Firmensitz von Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH.